

1 Gegenstand des Vertrages

Dieser Vertrag regelt die Belieferung der im jeweiligen Daten-/ Preisblatt genannten Verbrauchsstellen mit elektrischer Energie.

Es ist Sache des Anschlussnehmers, auf seine Kosten Vereinbarungen über den Netzanschluss mit dem örtlichen Verteilnetzbetreiber (nachfolgend Netzbetreiber genannt) zu treffen.

2 Begriffsbestimmungen

2.1 Kunde ist derjenige, der von SKR mit elektrischer Energie beliefert wird.

2.2 Verbrauchsstelle (= Netzanschlusspunkt) ist der Punkt, an dem die elektrische Energie bereitgestellt wird (i. d. R. die Verbindung zwischen dem Elektrizitätsversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung mit der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers; die Hausanschlussicherung im Niederspannungsnetz bzw. die Endverschlüsse des Mittelspannungsnetzes).

Sofern nichts Anderes vereinbart ist, gilt der Netzanschlusspunkt als Übergabestelle für die durch SKR gelieferte elektrische Energie.

2.3 Lastgang ist eine Zeitreihe aus Leistungswerten für jede ¼-h-Messperiode, die von einem Stromzähler erfasst und für eine Abrechnungsperiode gespeichert wird (registrierende Lastgangmessung – RLM).

2.4 (Standard-)Lastprofil (SLP) ist eine Zeitreihe, die für jede Abrechnungsperiode einen Leistungswert festlegt.

2.5 Vorhalteleistung ist die vom Kunden bestellte Leistung in kVA. Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, entspricht 1 kVA gleich 0,9 kW.

3 Art und Umfang der Stromlieferung

SKR verpflichtet sich, dem Kunden elektrische Energie gemäß dem jeweiligen Daten-/ Preisblatt und für die darin genannten Verbrauchsstellen zu liefern.

4 Voraussetzungen für die Stromlieferung

4.1 SKR ist zur Belieferung nur verpflichtet, sofern für die zu beliefernden Verbrauchsstellen jeweils die unter 4.2 bis 4.4 genannten Voraussetzungen durch den Kunden erfüllt sind:

4.2 Für die im Daten-/ Preisblatt genannten Verbrauchsstellen besteht zum jeweils gewünschten Lieferbeginn kein wirksamer Liefervertrag mit einem dritten Energielieferanten.

Sofern der Kunde SKR eine entsprechende Vollmacht erteilt und die unter Ziffer 4.4 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, kündigt SKR für den Kunden bestehende Lieferverträge.

4.3 Der Kunde stellt sicher, dass seine in Anspruch genommene Jahreshöchstleistung durch die Kapazität des Netzanschlusses und die technische Anschlussnutzung seiner Verbrauchsstelle gedeckt ist und dass für jede Verbrauchsstelle ein gültiger Anschlussnutzungsvertrag besteht.

Für Anschlüsse in Niederspannung bedarf es keines ausdrücklichen Anschlussnutzungsvertrages, da insoweit das Anschlussnutzungsverhältnis nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV) zustande kommt.

4.4 Der Kunde stellt der SKR spätestens 14 Wochen vor Lieferbeginn folgende Angaben zur Verfügung:

- (unterzeichnete Kündigungsvollmacht *),
- Name des letzten Lieferanten *),
- Kundennummer beim letzten Lieferanten *),
- Kundennummer beim jeweiligen Netzbetreiber,
- Kundenname an der Verbrauchsstelle,
- Anschrift der Verbrauchsstelle,
- Rechnungsanschrift (wenn abweichend von Verbrauchsstelle),
- Netzbetreiber,
- Marktlokations-ID / Messlokation(en), ggf. Zählernummer,
- Welche Zählwerke sind installiert (z.B. Wirkarbeit HT/NT, Blindstrom, Leistung),
- Stellenzahl der Laufwerke mit Nachkommastellen,
- Faktor eines Zählers (wenn vorhanden),
- Anschlussspannung,
- Messspannung.

*) sofern der Kunde SKR mit der Kündigung beauftragt

5 Entgelt für die Stromlieferung

5.1 Die Preise der Stromlieferung für die jeweilige Verbrauchsstelle ergeben sich aus dem entsprechenden Daten-/ Preisblatt.

5.2 Stellt SKR bei oder nach der Anmeldung der Stromlieferung beim Netzbetreiber fest, dass

a) die vom Kunden gemachten Angaben gemäß Ziffer 4.4 nicht mit denen des Netzbetreibers übereinstimmen oder

b) der Kunde die durch den Netzbetreiber festgelegten Einbaugrenzen für eine Lastgangmessung wesentlich unterschreitet und somit statt als Lastgangkunde (RLM) als Lastprofilkunde (SLP) eingestuft/abgerechnet wird oder

c) der Kunde die vom Netzbetreiber festgelegten Einbaugrenzen für eine Lastgangmessung wesentlich überschreitet (Netzbetreiber verlangt den Einbau einer Lastgangmessung) und der Kunde dann statt als Lastprofilkunde (SLP) als Lastgangkunde (RLM) eingestuft/ abgerechnet wird,

ist SKR berechtigt, den Vertrag an die tatsächlichen bzw. geänderten Verhältnisse anzupassen.

- 5.3** Werden die Erzeugung, die Übertragung, die Verteilung oder der Handel von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit weiteren Steuern, Abgaben oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastungen (nachfolgend: "hoheitliche Belastungen"), wie z. B. nach dem KWKG oder dem EEG, belegt oder ändert sich die Höhe der hoheitlichen Belastungen, mit denen die Erzeugung, die Übertragung, die Verteilung oder der Handel von elektrischer Energie bei Vertragsschluss belegt war oder nach Vertragsschluss belegt wird, so erhöht oder ermäßigt sich der Strompreis in dem gleichen Umfang, in dem die Erhöhung oder Ermäßigung der hoheitlichen Belastungen die Erzeugung, die Übertragung, die Verteilung und den Handel von elektrischer Energie verteuert oder verbilligt. Dies gilt nicht, soweit eine gesetzliche Regelung dem entgegensteht. Der Kunde wird über die Anpassung des Strompreises spätestens mit Rechnungsstellung informiert.
- 6** **Ablesung und Abrechnung der Energie**
- 6.1** Verbrauchsstellen mit Lastgangmessung (RLM)
Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, erhält der Kunde eine monatliche Abrechnung basierend auf den tatsächlichen Bezugsverhältnissen. Ziffer 6.4 bleibt unberührt.
Das Abrechnungsjahr umfasst 12 Monate und entspricht - sofern nichts Abweichendes vereinbart ist - dem Kalenderjahr.
- 6.2** Verbrauchsstellen ohne Lastgangmessung (SLP)
Das Abrechnungsjahr wird von der SKR festgelegt. Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, werden während des Abrechnungszeitraumes monatliche Abschlagszahlungen nach Mitteilung der SKR geleistet. Die endgültige Jahresabrechnung erfolgt nach Ende des Abrechnungsjahres.
- 6.3** Rumpffahre und Preisanpassungen
Über die Zeit vom Inkrafttreten des Vertrages bis zum Anfang des ersten vollen Abrechnungsjahres wird zeitanteilig abgerechnet.
Preisanpassungen während des Abrechnungsjahres werden bei Vergütungen für Messeinrichtungen und bei Grund- und Leistungspreisentgelten zeitanteilig und bei Arbeitspreisentgelten mengenanteilig berücksichtigt.
- 6.4** Hat SKR mit dem Kunden ein Toleranzband vereinbart, werden die für die jährliche Wirkarbeit der Unter- und Überschreitung (Minder-/ Mehrmengen) zu zahlenden Entgelte dem Kunden mit der für das vorangegangene Abrechnungsjahr zu erstellenden Jahresrechnung in Rechnung gestellt. Bei Abrechnungszeiträumen, die länger oder kürzer als 365 Tage (bzw. 366 Tage in einem Schaltjahr) sind, wird die vereinbarte Prognosemenge für die Ermittlung der jährlichen Wirkarbeit der Unter-/ Überschreitung gem. dem Daten-/ Preisblatt in der Jahresrechnung entsprechend zeitanteilig berücksichtigt.
- 6.5** Sofern der Netzbetreiber eine Fernauslesung der Messwerte verlangt, stellt der Kunde in der Nähe der Messeinrichtung einen extern anwählbaren analogen Telekommunikationsanschluss sowie gegebenenfalls einen 230-V-Anschluss kostenlos zur Verfügung. An diesem Anschluss dürfen keine weiteren Telekommunikationsgeräte betrieben werden.
Stellt der Kunde entgegen Abs. 1 Satz 1 keinen extern anwählbaren Telekommunikationsanschluss zur Verfügung, so trägt er die dadurch entstehenden eventuellen Mehrkosten.
- 6.6** SKR ist berechtigt, auf Basis fernausgelesener Werte, Verbrauchsdaten und/oder Lastgangdaten abzurechnen.
- 6.7** SKR ist nicht verpflichtet, dem Kunden Zählerstände mitzuteilen.
- 6.8** Bezieht der Kunde aus besonderen Gründen elektrische Energie über zusätzliche Messeinrichtungen, so werden die Messwerte voneinander entsprechenden Messeinrichtungen arithmetisch (zeitungleich) addiert.
- 6.9** Durch den Kunden verursachte Sonderablesungen werden dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 6.10** Die Rechnungen werden in EURO ausgestellt. Sie sind zu dem im Daten-/ Preisblatt genannten Zahlungsziel fällig. Ein vollständiger oder teilweiser Zahlungsaufschub und/oder eine vollständige oder teilweise Zahlungsverweigerung ist nur zulässig, wenn und soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt. Im letztgenannten Fall ist ein Abzug ausgeschlossen, wenn durch die Nachprüfung die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt wird.
- 7** **Art und Umfang der Netznutzung und Abrechnung der Netzentgelte**
- 7.1** Abrechnung der Netzentgelte 1:1 (sofern vereinbart)
a) Nutzung des Netzes
Die Nutzung des Netzes erfolgt durch die SKR. Das heißt, der Netzbetreiber erbringt die Leistung „Netznutzung“ ausschließlich gegenüber SKR. In diesem Falle schuldet die SKR dem Netzbetreiber die Entgelte aus dem Netznutzungsvertrag.
b) Umfang der Netzentgelte/ Umlagen
Die Netzentgelte des Netzbetreibers, einschließlich ggf. Entgelte für Blindarbeit, Messstellenbetrieb inkl. Messung sowie Konzessionsabgabe werden in der jeweils gültigen Höhe zusätzlich zum Preis gemäß Daten-/ Preisblatt berechnet. Gleiches gilt für die Umlage aus dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG), die Umlage gemäß § 19 Abs. 2 der Verordnung über die Entgelte für

den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Stromnetzentgeltverordnung - StromNEV), die Offshore-Haftungsumlage gemäß § 17f EnWG und die Abschalt-Umlage gemäß § 18 Abs. 1 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV).

Kosten, die aufgrund besonderer Regelungen des Netzbetreibers bei der Ermittlung der Netzentgelte, z. B. durch Berechnung von dauerhaft allein genutzten Betriebsmitteln, anfallen, werden ebenfalls in der jeweils gültigen Höhe zusätzlich zum Preis gemäß Daten-/ Preisblatt berechnet.

c) Abrechnung der Netzentgelte/ Umlagen

Vor Beginn eines jeden Abrechnungsjahres ermittelt SKR auf Basis der historischen Verbrauchsdaten die voraussichtliche Höhe der in dem entsprechenden Abrechnungsjahr anfallenden Netzentgelte in [€/Jahr]. Dazu zählen die Entgelte für Netznutzung, Messstellenbetrieb inkl. Messung, die Konzessionsabgabe, die Mehrkosten gemäß KWKG, § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage, Offshore-Haftungsumlage, Abschalt-Umlage sowie ggf. dauerhaft allein genutzte Betriebsmittel.

Die so ermittelten voraussichtlichen Netzentgelte werden dem Kunden zusätzlich zum vereinbarten Arbeitspreis (bzw. zu einem ggf. vereinbarten Abschlag) für die gelieferte Wirkarbeit (Energiepreis) monatlich in Form von Abschlägen in Rechnung gestellt.

SKR behält sich vor, bei Änderungen des Abnahmeverhaltens die Abschläge an die tatsächlichen Abnahmeverhältnisse anzupassen.

Nachdem SKR die für die Abrechnung der Netzentgelte erforderlichen Daten vorliegen, werden die Netzentgelte ermittelt und mit den bereits gezahlten Abschlägen verrechnet. Die Differenz wird dem Kunden über eine zusätzliche Rechnung gutgeschrieben bzw. nachberechnet.

Basis für die Ermittlung der Netzentgelte sind die Verbrauchsdaten des entsprechenden Abrechnungsjahres und die im jeweiligen Abrechnungszeitraum geltenden Preise des Netzbetreibers.

Dabei gelten für die Verbrauchsdaten bei RLM-Verbrauchsstellen die vom Netzbetreiber an die SKR übermittelten Werte (Zählerstände, Verbrauchswerte oder Lastgänge) und bei SLP-Verbrauchsstellen die vom Kunden zum Ende des jeweiligen Abrechnungsjahres abgelesenen und an die SKR übermittelten Zählerstände. Liegen der SKR für die SLP-Verbrauchsstellen spätestens zum 5. Werktag des folgenden Abrechnungsjahres keine Zählerstände vor, ist die SKR berechtigt, die Verbrauchswerte maschinell zu schätzen.

Für die Ermittlung des Leistungsentgeltes ist das vom Netzbetreiber für das jeweilige Kalenderjahr übermittelte Leistungsmaximum maßgeblich.

Der Kunde erhält über die abrechnungsrelevanten Daten eine detaillierte Übersicht.

Sollte der Netzbetreiber die für den jeweiligen Abrechnungszeitraum geltenden Netzentgelte nach Erstellung der Jahresrechnung berechtigterweise rückwirkend ändern, ist die SKR berechtigt und verpflichtet, die Jahresrechnung auf der Grundlage der dann geltenden Netzentgelte neu zu erstellen. Eine sich ergebende (weitere) Differenz wird die SKR durch eine einmalige Nachberechnung oder Gutschrift berücksichtigen.

Der vorstehende Absatz gilt auch dann, wenn zum Zeitpunkt einer rückwirkenden Anpassung der Netzentgelte durch den Netzbetreiber diese Preisregelung bereits beendet ist.

7.2 desintegrierte Belieferung (sofern vereinbart)

a) Nutzung des Netzes

Es obliegt dem Kunden, eine Vereinbarung über die Netznutzung mit dem Netzbetreiber zu treffen. In dieser Vereinbarung verpflichtet sich der Kunde gegenüber dem Netzbetreiber, das Netzentgelt unmittelbar an diesen zu zahlen und die Abwicklung der Netznutzung vorzunehmen.

Falls durch den Kunden mit einer entsprechenden Erklärung im Daten-/ Preisblatt gesondert beauftragt, übernimmt die SKR die Abwicklung der Netznutzung (d. h. z. B. Aufgaben der Bilanzierung und Marktkommunikation). Der Kunde zahlt auch in diesem Fall das Netzentgelt selbst unmittelbar an den Netzbetreiber.

b) Datenbereitstellung/Lastgangdaten

Der Kunde (= Netznutzer) beauftragt den Netzbetreiber, die aktuellen monatlichen Lastgänge, spätestens bis zum 8. Werktag des Folgemonats, der SKR in elektronischer Form direkt und unentgeltlich zu übermitteln. Falls der Netzbetreiber dem nicht nachkommt, verpflichtet sich der Kunde, die aktuellen monatlichen Lastgänge in elektronischer Form vom Netzbetreiber anzufordern und an dessen Stelle zum oben genannten Zeitpunkt in unveränderter Form an die SKR weiterzuleiten.

Der elektronische Versand der Lastgangdaten gemäß Absatz 1 erfolgt im MSCONS-Format.

8 **Weitere Entgeltbestandteile**

8.1 EEG-Umlage

Der Arbeitspreis gemäß Daten-/ Preisblatt erhöht sich um die EEG-Umlage zur Deckung der sich für die SKR jeweils ergebenden Mehrkosten aus dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und des Windenergie-auf-See-Gesetzes (Erneuerbare-Energien-Verordnung – EEV), beide in der jeweils gültigen Fassung.

Die vom Kunden zu zahlende EEG-Umlage entspricht in ihrer Höhe der gemäß EEV von den Energieversorgungsunternehmen zu zahlenden EEG-Umlage. Diese EEG-Umlage wird von den Übertragungsnetzbetreibern jährlich ermittelt und von diesen bis 15. Oktober eines Kalenderjahres

für das Folgejahr im Internet unter www.netztransparenz.de veröffentlicht.

Über Änderungen der Höhe der EEG-Umlage wird der Kunde schriftlich informiert.

Soweit der Kunde ein begünstigtes Unternehmen nach der Besonderen Ausgleichsregelung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) und im Besitz eines Bescheides des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) über die Begrenzung der EEG-Umlage nach §§ 63 oder 103 EEG 2017 ist, wird die SKR mit dem Kunden eine gesonderte Vereinbarung abschließen.

8.2 Steuern

Alle Preise sind Nettopreise, denen die Stromsteuer und die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zugeschlagen werden.

Soweit der Kunde gegenüber der SKR vor Lieferung durch Vorlage eines Erlaubnisscheines des Hauptzollamtes nachweist, dass eine Stromsteuer auf die Lieferungen nicht entsteht, wird SKR dem Kunden keine Stromsteuer berechnen.

Sofern die Voraussetzungen des § 13b i. V. m. § 3g Umsatzsteuergesetz (UStG) zum Reverse-Charge-Verfahren (Wechsel der Steuerschuldnerschaft) erfüllt sind und beide Vertragspartner die Wiederverkäufereigenschaft nachgewiesen haben, wird seitens SKR keine Umsatzsteuer in Rechnung gestellt. In diesem Fall ist der Kunde für die Abführung der Umsatzsteuer verantwortlich.

9 Haftung

Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, die SKR von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der SKR nach § 19 der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) beruht. SKR ist verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

Ansprüche wegen Versorgungsstörungen können vom Kunden gegen den Netzbetreiber, an dessen Netz die Kundenanlage angeschlossen ist, geltend gemacht werden.

10 Laufzeit und Kündigung des Vertrages

Die Laufzeit und Kündigungsfrist sind dem Daten-/Preisblatt zu entnehmen.

Die Kündigung ist nach Maßgabe der dort geregelten Bestimmungen für jeden Netzanschlusspunkt gesondert möglich.

11 Rechtsnachfolge

Die Parteien sind berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten zu übertragen. Die Zustimmung kann nur bei begründeten Zweifeln an der technischen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Dritten verweigert werden. Der übertragende Partner ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass der Dritte im vollen Umfang in diesen Sondervertrag eintritt.

12 Besondere Vereinbarungen

12.1 Soweit besondere Vereinbarungen nicht getroffen sind, gelten die Vorschriften der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

12.2 Weiterhin gelten ergänzend die Ergänzenden Bedingungen der SKR zur StromGVV in ihrer jeweils gültigen Fassung.

12.3 Die zurzeit gültige Fassung der StromGVV und der Ergänzenden Bedingungen ist als Anlage beigefügt.

13 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages

13.1 Sollte in dem Vertrag irgendeine Bestimmung rechtsungültig oder undurchführbar sein oder werden, so sind sich die Vertragschließenden darüber einig, dass die Gültigkeit des Vertrages hierdurch nicht berührt wird. Die Vertragsschließenden verpflichten sich vielmehr, die ungültige oder undurchführbare Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr möglichst gleichkommende rechtsgültige bzw. durchführbare Regelung zu ersetzen.

Gleiches gilt bei Änderungen der Regelungen zum Datenaustausch mit den Netzbetreibern, die sich auf die Durchführung dieses Vertrages auswirken.

13.2 Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform; dies gilt ebenfalls für die Abänderung des Schriftformerfordernisses.

14 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Köln.

15 Frühere Vereinbarungen

Mit Lieferbeginn dieses Vertrages enden alle zuvor zwischen den Parteien für die im jeweiligen Daten-/Preisblatt genannten Verbrauchsstellen geschlossenen Stromlieferverträge, deren Lieferzeiten sich mit diesem Vertrag überschneiden.